Mag. Georg Derntl
Rechtsanwalt, Perg

Wohnen.

Die Gemeinden legen fest, welche Grundstücke ohne Beeinträchtigung der unterschiedlichen Widmungen bebaut und bewohnt werden dürfen. Dabei muss auf zukünftige Entwicklungen Bedacht genommen werden. Die Landesregierung fungiert als Aufsichtsbehörde. Bei Baulandwidmungen kommt es nicht auf die Bebaubarkeit eines Grundstückes an, sondern einzig auf die Zweckmäßigkeit der Bebauung. Diese seit vielen Jahrzehnten bestehende Regelung soll sicherstellen, dass Anrainergrundstücke durch die Umwidmung und Bebauung nicht gefährdet werden. Der Flächenwidmungsplan wird immer wieder überarbeitet und auf Stand gebracht. Bei der Abstimmung über den Flächenwidmungsplan sind die Gemeinderatsmitglieder ausschließlich den Bestimmungen des OÖ Raumordnungsgesetzes verpflichtet. Ein sorgfältiges Stimmverhalten der Gemeinderäte ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil eine verfehlte Widmung zu Schadenersatzansprüchen und Entschädigungsansprüchen führen kann. So ist es auch unzulässig, eine offensichtlich unrichtige Widmung nur deshalb aufrecht zu erhalten, um einem Entschädigungsanspruch des Grundstückseigentümers zu entgehen. Besonders schwerwiegende Verstöße von Gemeinderäten als Stimmführer oder Berichterstatter bei der Abstimmung können gegenüber der Gemeinde oder gegenüber Geschädigten zur persönlichen Haftung führen. Die Geschädigten müssen aber davor versuchen, durch Rechtsmittel den Schaden abzuwenden.

Mag. Georg DERNTL
Rechtsanwalt
Hauptplatz 11a/Herrenstraße 1
4320 PERG
T: 07262/53900
F: 07262/5390039
E: office@ra-derntl.at
W: www.derntl.eu

Die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Georg DERNTL vertritt ihre Klienten auch in Angelegenheiten der Raumordnung, in Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren und bei der Betreibung von in diesem Zusammenhang stehenden zivilrechtlichen Ansprüchen.